

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Bundesgesetz über die Weiterbildung (Weiterbildungsgesetz, WeBiG)

Artikel 64a der Bundesverfassung gibt dem Bund den Auftrag, Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen, die Kompetenz, die Weiterbildung zu fördern, und die Aufgabe, auf Gesetzesstufe Bereiche und Kriterien festzulegen. Der Vorentwurf zu einem Weiterbildungsgesetz löst diesen Auftrag ein.

Vernehmlassungsfrist: 13. April 2012

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Effingerstrasse 27, 3003 Bern,
Telefon 031 324 20 86, www.bbt.admin.ch/weiterbildung

Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abrufbar unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

22. November 2011

Bundeskanzlei